

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim

Vom 15. April 2008

In der Fassung der Änderungssatzungen vom **6. Juni 2011**, **5. August 2013** und **9. Juli 2014**

Auf Grund von Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hochschule Rosenheim (im Folgenden Hochschule Rosenheim) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim (APO) vom 25. September 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1a

Versagung der Immatrikulation

Die Immatrikulation wird versagt, wenn der Studienbewerber/die Studienbewerberin in einem Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalt eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung mit einem berufsqualifizierenden, international anerkannten Abschluss zu vermitteln, der zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Wirtschaftsinformatiker befähigt. Die Absolventen dieses Studiengangs sollen darüber hinaus die Führung von Unternehmen wesentlich unterstützen und auch selber Managementaufgaben übernehmen können. Ihr Einsatzgebiet wird vor allem im erfolgskritischen Schnittbereich zwischen Betriebswirtschaft und Informatik liegen. Deswegen sollen die Studierenden auf eine spätere Berufstätigkeit gerade in Arbeitsgebieten mit betriebswirtschaftlichen und Informatik-bezogenen Inhalten vorbereitet werden. Zu nennen sind beispielsweise Entwicklung von betriebswirtschaftlicher Software, Hardware- oder Software-Vertrieb, Informatik-bezogene Beratung oder Beratung im Bereich IT-Wirtschaftlichkeit. Dazu gehören die Erziehung zu analytischem Denken und verantwortungsbewusstem Handeln sowie soziale Kompetenzen wie Team-, Präsentations-, Moderations- und Diskussionsfähigkeit. Den Studierenden soll ferner bei entsprechender Eignung die Möglichkeit gegeben werden, unmittelbar durch Fortsetzung des Studiums oder auch durch spätere Wiederaufnahme eine weiterführende Qualifikation zu erwerben, insbesondere in einschlägigen Master-Studiengängen.

(2) Die Wirtschaftsinformatik befasst sich als interdisziplinäre Disziplin mit der Konzeption, Entwicklung, Einführung, Nutzung und Wartung von betrieblichen Anwendungssystemen. Sie hat dabei die Wechselwirkungen zwischen Strategie, Organisation und Mensch sowie Systemen zu berücksichtigen. Zu den Ausbildungszielen des Wirtschaftsinformatikstudiums gehören wegen der disziplinübergreifenden Arbeitsgebiete neben dem reinen Fachwissen auch überfachliche Schlüsselkompetenzen. Hierzu dient insbesondere eine entsprechende Ausrichtung der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (AWPF) und der Praxisblöcke.

(3) Aufbauend auf einer breit angelegten Ausbildung im gesamten interdisziplinären Spektrum der **Grundlagenmodule** werden in den höheren Semestern tiefer gehende Fachkenntnisse in Betriebswirtschaftslehre und Informatik vermittelt. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die notwendig ist, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden.

(4) Es wird auf eine breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung geachtet, welche die Absolventinnen und Absolventen befähigt in vielfältigen Berufsbildern zu arbeiten. Berufsmöglichkeiten bieten sich nicht nur in Unternehmen, sondern auch in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes sowie in freien Berufen.

(5) Die Bildungsziele beziehen sich vor allem auf die Bereiche

- Wissenschaftliche Befähigung
- Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen,
- Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes praktisches Studiensemester ~~sowie ein Grundpraktikum in den vorlesungsfreien Zeiten~~. Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt. Es kann auf Antrag an die Prüfungskommission nur aus Gründen verschoben werden, die der Studierende nicht selbst zu vertreten hat.

(2) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind die Prüfungen in den Modulen Programmieren 1 und Einführung Allgemeine Betriebswirtschaftslehre abzulegen. Überschreitet der Studierende aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zulassungsvoraussetzung für das Modul „DV-Anwendungen in der Wirtschaft“ und Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule ist das vollständige Bestehen aller Module des ersten Studienjahres.

(3) Zum Eintritt in die betreute Praxisphase ist nur berechtigt, wer den Teil 1 des Praxisblocks (Anlage, Modul Nr. 28) besucht hat.

(4) Das Studium schließt im 7. Studiensemester mit der Bachelorarbeit ab.

§ 4 Module und Prüfungen

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Module dieser Studien- und Prüfungsordnung sind entweder Pflichtmodule, fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (FWPM), allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (AWPM) oder Wahlmodule:

- 1.) Pflichtmodule sind diejenigen Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind
- 2.) Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen jeder Studierende nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen muss. Die Festlegung der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule erfolgt im Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- 3.) Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, die durch die Fakultät für Allgemeinwissenschaften in einem Katalog angeboten werden. Im Studienplan können Einschränkungen der wählbaren Module vorgesehen werden. Die in den AWPM erzielten Noten sind nicht bestehenserheblich. Sie bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt, werden jedoch im Prüfungszeugnis mit aufgeführt.
- 4.) Wahlmodule sind für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rosenheim und der virtuellen Hochschule Bayern (vhb) zusätzlich gewählt werden.

§ 5 Studienplan

(1) Die Fakultät für Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Ziele, Studieninhalte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.

2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und Leistungspunkte je Modul.

3. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.

4. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen sowie Teilnahmenachweisen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 6 Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester wird im 5. Studiensemester abgeleistet. Es umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in geeigneten Betrieben abzuleisten ist und wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Die Betreuung sowie die Bewertung des Praxisberichts und eines Seminarvortrags erfolgt durch vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren benannte Beauftragte.

(2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie ein Seminarvortrag von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden.

(3) Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Die Betreuung sowie die Bewertung des Praxisberichts und eines Seminarvortrags erfolgt durch von den Fakultätsräten aus dem Kreis der Professoren benannte Beauftragte.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden mit einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit ihre Fähigkeit nachweisen, dass sie die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen anwenden können.

(2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Anmeldung abgegeben werden. Diese ist frühestens im 7. Studiensemester möglich. Der Tag der Ausgabe des Themas wird im Prüfungsamt als Anmeldetermin übernommen. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann. Die Arbeit ist fristgerecht in der jeweils aktuell vorgeschriebenen Form im Prüfungsamt abzugeben.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. In die Benotung geht auch eine mündliche Prüfung mit ein. Wenigstens einer der beiden Prüfer muss hauptamtlicher Professor der Fakultät für Informatik der Hochschule Rosenheim sein.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

§ 8 Fachstudienberatung

Hat ein Studierender nach zwei Fachsemestern nicht mindestens vier Mal die Note ausreichend oder besser in Prüfungen erzielt, so ist er verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Prüfungskommission

Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine aus drei Professoren der Fakultät für Informatik bestehende Prüfungskommission und bestellt einen der Professoren zum Vorsitzenden.

§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

(1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserblicklichen Einzelnoten aller Module ab dem 3. Fachsemester. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

(1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, mit der Kurzform „B.Sc.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008 aufnehmen. Darüber hinaus gilt sie für Studierende, die das Studium zwar vor dem genannten Wintersemester aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat (z.B. durch Beurlaubung, Unterbrechung, Nichterreichen von Vorrückungsbedingungen für das erste oder zweite Studiensemester), die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums ein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot nicht mehr besteht.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.

Anmerkung: Die mit roter Farbe dargestellten Änderungen der ersten Änderungssatzung treten am 1. Oktober 2011 in Kraft. Die mit blauer Farbe dargestellten Änderungen der zweiten Satzung treten am 1. Oktober 2013 in Kraft. Die mit grüner Farbe erfassten Änderungen der dritten Satzung treten am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 23. Januar 2008 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim. Das Einvernehmen im Sinne von Art. 57 Abs. 3 BayHSchG durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wurde mit Schreiben vom 20. Februar 2008 Nr. XI/6-H3441.RO/4/6 erteilt.

Rosenheim, den 15. April 2008

Prof. Dr.-Ing. Alfred Leidig
Präsident

Diese Satzung wurde am 15. April 2008 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. April 2008 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. April 2008.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Rosenheim

1. Module und Prüfungen des ersten Studienjahrs

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungspunkte CP	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
1	Grundlagen der Informatik 1	6	7	SU, Ü	schrP 90-120	---	---
2	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	4	5	SU, Ü	schrP 90-120	---	---
3	Einführung in die Wirtschaftsinformatik und IT-Management	4	5	SU, Ü	schrP 90-120	---	---
4	Einführung Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	6	7	SU, Ü	schrP 90-180	---	---
5	Mathematik 1	6	7	SU, Ü	schrP 90-120	---	---
6	Mathematik 2	6	7	SU, Ü	schrP 90-120	---	---
7	Rechnungswesen	4	5	SU, Ü	schrP 90-120	---	---
8	Kostenrechnung	4	5	SU, Ü	schrP 90-120	---	---
9	Programmieren 1	6	7	SU, Ü	schrP 60-120	---	---
10	Programmieren 2	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120 PStA 3)	---	---
Summe		50	60				

2. Module und Prüfungen der weiteren theoretischen Studiensemester

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungspunkte CP	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
11	Programmieren 3	4	5	SU, Ü	schrP 60-120 oder PStA	---	---
12	Datenbanken	6	7	SU, Ü	schrP 90-120		---
13	Data Warehousing	4	5	SU, Ü	schrP 90-120		---
14	Software-Engineering 1	4	5	SU, Ü	schrP 90-120	---	---
15	Software-Engineering 2	6	7	SU, Ü, Pr	LN		---
16	Verfahren und Methoden der Logistik	4	5	SU, Ü	schrP 90-120	---	---
17	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	5	SU, Ü	schrP 90-120	---	---
18	Grundlagen der Personalwirtschaft	4	5	SU, Ü	schrP 90-120	---	---
19	Grundlagen der Organisationslehre	4	5	SU, Ü	schrP 90-120, PStA	---	Gewichtung: schrP: 0,8 PStA: 0,2
20	Grundlagen des Marketing	4	5	SU, Ü	schrP 90-120	---	---
21	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	2	2	SU, Ü, Pr, S	LN		4) 5)

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leis- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
22	Englisch in Wirtschaft und IT	4	5	SU, Ü	LN	---	---
23	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	20	25	SU, Ü, S, Ex, Pr, S	LN		---
24	Projektmanagement 1	4	5		schrP 90-120		---
25	Betriebswirtschaftliche Standard- Anwen- dungssoftware	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 90-120 od. PA		---
26	Unternehmensführung	4	5	SU, Ü	schrP 90-120		---
27	DV-Anwendungen in der Wirtschaft	6	8	SU, Ü, Pr, S	LN		---
30	Bachelor - Arbeit	0	11	BA	BA / Kol		---
Summe		88	120				

3. Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester)

Mo- dul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
28	Praxisblock	4	6	SU, Ü, Pr	TN, LN	---	---
29	Betreute Praxisphase	---	24	Pr	---	---	6)
Summe		4	30				
Summe gesamt		142	210				

1. Näheres regeln die Fakultätsräte im Studienplan.
2. Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
3. Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung. Die PStA geht nicht in die Notenbildung ein, das Bestehen ist jedoch erforderlich.
4. Die Stoffauswahl wird mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
5. Der Katalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (AWPM) mit Angabe von Art und Dauer der Leistungsnachweise wird für jedes Semester vom Fakultätsrat Allgemeinwissenschaften beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Fakultätsräte der Fakultät für Informatik und Betriebswirtschaft können Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten beschließen und im Studienplan niederlegen. Die Prüfung(en) zu dem/den AWPM sind nicht bestehenserheblich, werden jedoch mit ins Zeugnis aufgenommen und gehen nicht in die Gesamtnote mit ein.
- 6.. Wird bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote im Abschlusszeugnis nicht berücksichtigt.

4. Erklärung der Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
CP	=	Credit Points / Leistungspunkte
P	=	Prüfungen
Ex	=	Exkursion
Kol	=	Kolloquium
LN	=	Leistungsnachweis gem. Ankündigung im Sinne des jeweils gültigen Studienplanes
LV	=	Lehrveranstaltung
mdP	=	mündliche Prüfung
mE	=	mit Erfolg abgelegt
PA	=	Projektarbeit
PB	=	Praxisbericht
Pr	=	Praktikum
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit mit Kolloquium
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
StA	=	Studienarbeit
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SV	=	Seminarvortrag
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung